

daß man absichtlich damit umgegangen sei, auch diesem Gesetze ein ungünstiges Schicksal in dieser Kammer zu bereiten. Ich muß es für meine Pflicht anerkennen, die Kammer darauf aufmerksam zu machen, weil ich mich bei der Vereinigungsdeputation überzeugt habe, daß die Abweichungen nicht so bedeutend sind; und wenn gesagt worden, es seien noch andere Gesetze zurück, wie das über die Porochiallasten, so ist der Beschluß gefaßt worden, daß dieses Gesetz nicht vorgelegt werde, dagegen ist beschlossen worden, es möchte das Gesetz über die Volksschulen vorgelegt werden, und da kann ich nicht für vereinbar anerkennen, wenn man bei dem Volksschulgesetz bedenklich wird, weil man ein anderes nicht hat.

Abg. v. Thielau: Der geehrte Abgeordnete hat gesagt, er halte es für seine Pflicht, darauf anzutragen, daß die Berathung dieses Gesetzes nicht verzögert werde. Ich halte es für meine heiligste und theuerste Pflicht, darauf anzutragen, daß die Berathung verzögert werde. Im Einklang mit dem Eide, den ich hier vor Gott und der Kammer geleistet, habe ich den Antrag gestellt. Ich habe ihn gestellt und bitte den Präsidenten zu fragen, ob er unterstützt wird. Ich unterwerfe mich jedesmal den Beschlüssen der Kammer, ich habe auch meine Ueberzeugung, wie jeder in der Kammer. Wird der Antrag nicht unterstützt, so habe ich doch meinem Eide und meinem Gewissen Genüge gethan.

Der Antrag wird hierauf zur Unterstützung gebracht und findet dieselbe durch 22 Mitglieder.

Abg. Hausner: Ich erlaube mir, ein Wort dagegen zu sprechen. Es liegt in diesem Antrage etwas anderes nicht, als daß dieses Gesetz rein bei diesem Landtage abgeworfen werden soll. Man würde Anträge auf Anträge stellen, sie müssen zur Unterstützung gebracht werden, und so wird man etwas vernichten, was dem Volke nur höchst wünschenswerth sein könnte. Ich stelle diese Prognose und glaube gewiß zu sein, daß dann dieses Gesetz in das Land nicht erlassen wird.

Abg. Sachse: Ich halte dafür, daß dieser Antrag nicht hätte sollen zur Unterstützung gebracht werden, und nicht zur Abstimmung gebracht werden kann, da beschlossen worden ist, das Gesetz heute zu berathen. Diese Weigerung ist nur illusorisch, und es kann nur dahin führen, daß der Zweck, ein gutes Gesetz in das Land zu bringen, und das Schulwesen auf eine höhere Stufe zu bringen, ganz und gar vereitelt wird. Welche Ursache dem zu Grunde liegt, vermag ich nicht zu übersehen. Wenn gesagt wurde, man vermöge die Sache nicht zu beurtheilen, so erkläre ich, daß das von dem Antragsteller wohl gilt, weil er der frühern Verhandlung nicht beigewohnt hat, aber nicht von den andern Mitgliedern gelten kann, welche der Berathung beigewohnt haben. Diesen muß es leicht werden, auf der Stelle darüber zu berathen und Beschluß zu fassen. Jedem steht es ja frei, seine Einwendungen zu machen, und es können Beschlüsse gefaßt werden, ohne daß von Ueberzeugung die Rede ist. Ich frage, ob unter mündlichem Referat

etwas anderes verstanden werde, als daß sogleich darüber berathen und beschlossen werden soll.

Vicepräsident trägt auf Abstimmung an; es äußert aber Abg. v. Mayer: Ich will nur erklären, daß es mir auf der einen Seite weder um Abwerfung des Gesetzes zu thun ist, noch ich auf der andern Seite dem Antragsteller zu nahe treten will; ich werde daher gegen den Antrag des Abg. v. Thielau stimmen und für den des Secr. Richter mich erklären.

Abg. v. d. Planitz: Der Abg. Sachse bemerkte, daß den übrigen Mitgliedern, welche bei der Discussion zugegen gewesen, gleich sein müsse, ob sie sofort berathen oder nicht. Ich bin zugegen gewesen, aber es scheint mir doch wünschenswerth, die Protocolle näher kennen zu lernen. Es sind die Abänderungen, welche von unserer Deputation vorgeschlagen und von der Kammer angenommen worden, wesentlich, und es ist gesagt worden, daß bei mehreren die 1. Kammer nicht beigetreten sei. Also ist es nicht möglich, den Geist sofort zu übersehen, in welchem die 1. Kammer dieses Gesetz berathen hat. Ich würde demnach mich nicht enthalten können, darauf anzutragen, uns wenigstens so viel Zeit zu lassen, daß wir näher ins Auge fassen, was die 1. Kammer beschlossen hat.

Abg. v. Thielau: Ich habe bereits erklärt, daß ich meinen Antrag zurücknehme, sobald der des Secr. Richter zur Unterstützung gebracht wird; dieser ist nicht zur Unterstützung gebracht worden, und dafür kann ich nicht, wenn die Verhandlung dadurch verzögert wird. So wie dieser Antrag unterstützt ist, nehme ich meinen zurück.

Abg. Secr. Richter: Mein Antrag geht nur dahin, das Conferenzprotocoll vorzulesen und dann der Kammer zu überlassen, ob sie heute Nachmittag oder morgen den Gegenstand berathen will. Will der Abg. v. Thielau den Antrag daran knüpfen, daß die Berathung morgen erfolgen soll, so bleibt das noch offen.

Abg. Eisenstuck: Von der 1. Deputation liegt nichts zur Berathung vor, und wenn nun heute Nachmittags Sitzung sein soll, so weiß ich nicht, was da geschehen wird. Bis Mittwoche haben wir nur noch 2 Tage, und ich sehe nicht ein, wie wir hinauskommen sollen.

Referent, Abg. v. Friesen: Eine Uebereilung findet auch gewiß nicht statt, und sie wird auch nicht beabsichtigt. Wir haben 3 Unterlagen, einmal das Gesetz, dann die Beschlüsse der 2. Kammer und endlich die der 1. Kammer. Wenn die Kammer wünscht, so will ich die Punkte, welche die Bereinigung betreffen, vortragen, und dann könnte wohl im Vergleich mit den Protocollen der 1. Kammer fortgegangen werden.

Abg. v. Thielau: Mein Antrag liegt noch vor, und ich wünsche, daß darüber abgestimmt werde.

Referent Abg. v. Friesen: Wenn über diesen Antrag abgestimmt werden soll, so muß ich bemerken, daß etwas darin liegt, was gar nicht zur Ausführung gebracht werden kann; denn ein Bericht der Deputation liegt nicht vor.

Der Präsident fragt hierauf: Ist die Kammer damit